Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

Bebauungsplan Nr. 1216, 8. Änd.
- Heitlinger Hof -

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 22.08.2006:

„…zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1216 „Heitlinger Hof“ der Stadt Hannover, Stadtteil Stöcken, bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher belange keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist unter Beteiligung der Stadtentwässerung zu prüfen, wie die Beseitigung der auf den zu versiegelnden Flächen zusätzlich anfallenden Niederschlagsmengen erfolgen kann. Sofern sich die wasserrechtlich erlaubten Einleitungsmengen erhöhen sollten, wäre eine neue wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu beantragen. …“

Zentrale Polizeidirektion vom 07.08.06

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„…der von Ihnen beantragten Planungsbereich wurde schon am 04.09.01 bearbeitet und ausgewertet.“

Zu einer Karte im Maßstab 1: 20.000:
„Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.“

Zu einer Karte im Maßstab 1: 5.000:
„Bombardierung / Kriegseinwirkungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich: Oberflächensondierung empfohlen.“ (Zwei Flächen wurden markiert).

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 17.03.2010:

„…ergänzend zu meiner vorhergehenden Stellungnahme vom 22.08.2006 habe ich keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. …“

Bebauungsplan Nr. 1216, 8. Änderung „Heitlinger Hof“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Für Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1216 sollen auf bisher nicht überbaubaren Flächen neue Baurechte geschaffen werden. Es ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer GRZ von 0,3 vorgesehen. Die Flächen werden als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Alle drei Teilbereiche sind derzeit weitestgehend unversiegelt und weisen einen z. T. alten Baumbestand auf. Inmitten extensiver Bebauung und im Anschluss an die freie Landschaft stellen sie wertvolle Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Avifauna dar. Die Flächen ermöglichen ferner eine unmittelbare Versickerung des Niederschlagswassers und leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Grundwasserneubildung. Der vorhandene Baumbestand trägt zu einer vorwiegend naturnahen Eingrünung der Siedlungsflächen bei und ist als ortsbildprägend zu bezeichnen. Im weiteren Verfahren sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für die Notwendigkeit von Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte vorhanden

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei Realisierung der Planung ist trotz der geringen GRZ ein weitreichender Verlust des vorhandenen Baumbestandes zu erwarten. Die zunehmende Versiegelung wird zu einer Reduzierung der bisherigen Grundwasserneubildungsrate führen. Auch das Ortsbild wird sich im Gegensatz zu den jetzigen gewachsenen Strukturen deutlich siedlungsnäher präsentieren.

Eingriffsregelung
Die bisherigen Baurechte werden erweitert, daher werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Der Ausgleich erfolgt durch Zuordnung einer Pflanzung von zehn Bäumen in der Hogrefestraße.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 30.06.2010

61.11/09.09.2010